

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00070 vom 2. September 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-09-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00070

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00070 du 2 septembre 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00070 del 2 settembre 2015

Regeste

Neueinreihung/Lohnnachzahlung | [Neuplatzierung einer Stelle in einer höheren Funktionsstufe] Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Neueinreihung ihrer Stelle in einer höheren Funktionsstufe lasse darauf schliessen, dass die ursprüngliche Platzierung ihrer Stelle rechtsfehlerhaft gewesen sei. Die ursprüngliche Zuweisung der Stelle ist formell rechtskräftig. Die von der Beschwerdeführerin angebehrte rückwirkende Gewährung der Höhereinreihung ihrer Stelle setzte daher mit Bezug auf die frühere Einreihungsverfügung einen Rückkommensanspruch voraus (E. 2.1 f.). Eine unrichtige Rechtsanwendung ist grundsätzlich im Anschluss an die Verfügung durch das Ergreifen ordentlicher Rechtsmittel zu rügen und rechtfertigt nur dann ganz ausnahmsweise ein Rückkommen auf die Verfügung, wenn dieser schwerwiegende materielle Fehler anhaften. Solche schwerwiegenden Mängel werden zu Recht nicht geltend gemacht (E. 2.4). Mangels eines Rückkommensgrunds besteht kein Anspruch auf Überprüfung der ursprünglichen Platzierung der Stelle (E. 2.5). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Das vorliegende Verfahren ist gemäss § 65a Abs. 3 VRG kostenlos. Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Auch die Beschwerdegegnerin hat die Zuspriechung einer Parteientschädigung beantragt. Nach § 17 Abs. 2 VRG kann die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden, namentlich wenn die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistands rechtfertigte (lit. a) oder wenn ihre Rechtsbegehren oder die angefochtene Anordnung offensichtlich unbegründet waren (lit. b). Gemeinwesen haben jedoch – zumindest im Fall des § 17 Abs. 2 lit. a VRG – in der Regel keinen Anspruch auf Parteientschädigung; vor allem grössere und leistungsfähigere sind gehalten, sich so zu organisieren, dass sie Verwaltungsstreitsachen selbst durchfechten können (Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 17 N. 51). Der im vorliegenden Fall zu leistende Aufwand erscheint nicht als aussergewöhnlich, sondern als im Rahmen der ordentlichen Verwaltungstätigkeit liegend. Auch ist das Begehren der Beschwerdeführerin nicht als offensichtlich unbegründet zu beurteilen. Folglich ist (auch) der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 5

Weil der Streitwert mehr als Fr. 15'000.- beträgt, ist als Rechtsmittel auf die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom

17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu verweisen (Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.